

Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule e.V.
Stöckigter Straße 40, 08527 Plauen
Steuernummer 223/143/06876

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Grundschule e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Plauen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein hat die Aufgabe die Erziehung der Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule zu unterstützen und zu fördern.
2. Dies soll vordringlich in den Bereichen erfolgen:
 - ideelle und finanzielle Förderung der Aktivitäten im Sinne des Profils der Grundschule und des Hortes
 - ideelle und finanzielle Förderung der Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern
 - ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in den Pausen und der Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
 - ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung des Unterrichts dienen sowie der Förderung außergewöhnlicher Aktivitäten und Klassenfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.

Über die Übergabe der Mittel wird wie folgt entschieden:

- bis 250,00 € mit einfacher Mehrheit des Vorstandes und dem Beirat
- über 250,00 € mit einfacher Mehrheit von Vorstand, Beirat, sowie Schul- und Hortleitung
- über 1000,00 € wird im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Sachgebundene Mittel (Fördermittel, Stiftungsmittel) werden entsprechend des Antrages verwendet.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- ¹Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Interessierte Schüler(Innen) und Gäste können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- ²Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- ³Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- ⁴Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
 - bei natürlichen Personen durch Tod, juristische Personen durch Auflösung, beim Verein durch Löschung im Vereinsregister
 - durch Ausschluss vom Verein durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das gegenüber dem Vorstand und der Mitgliedsversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliedsversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig der verbleibenden Monate berechnet.
- ²Der Beitrag ist einmal jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten.
- ³Der Beitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- ⁴Zu Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Kassenvorgängers wird empfohlen einen Dauerauftrag einzurichten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.

6. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium: stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder über digitale Medien, wie Lernasax einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandbeschluss oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitglieder Versammlung geheim erfolgen.

5. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- α) Genehmigung für das kommende Jahr zu erteilen,
- β) Entgegennahme des Kassenberichts, des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- γ) die Wahl und die Abberufung des Vorstands und des Beirats,
- δ) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- ε) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen §4 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie dem Ausschluss von Mitgliedern im Falle §4 Nr. 4 Satz 2,
- φ) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 9 Beirat

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwei Beisitzern sowie der Leitung der Schule und der Leitung des Hortes
2. Die beiden Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählt.

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt.

Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule e.V.
Stöckigter Straße 40, 08527 Plauen
Steuernummer 223/143/06876



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
4. Der Verein kann von allen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsmitglied übernimmt jeweils den Aufgabenbereich des Schriftführers.



§ 11 Kassenordnung, Kassenprüfung

1. Der Kassenswart verwaltet das Konto des Fördervereins. Bei der Bank sind der Vorsitzende und der Kassenswart als unterschreibungsberechtigte Personen eintragen zu lassen.
2. Der Kassenswart verwaltet eine Handkasse mit einem maximalen Geldbestand von 100,00 Euro.
3. Der Kassenswart führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und stimmt dieses halbjährlich mit dem Vorsitzenden ab. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen vorher schriftlich niedergelegten Kassenbericht zu geben.
4. Bei der Vorstandswahl sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Einer von ihnen kann in der darauffolgenden Wahl wiedergewählt werden, ein zweiter ist neu zu wählen. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand oder dem Beirat an. Sie prüfen den jährlichen Kassenbericht des Kassenswartes.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Astrid-Lindgren-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.

Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule e.V.
Stöckigter Straße 40, 08527 Plauen
Steuernummer 223/143/06876

Plauen, 27.05.2024

